

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie
Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete –
„Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“**

Präambel

Viele Menschen sind vor dem Krieg in der Ukraine geflohen und suchen Schutz in den Nachbarländern und in Deutschland. Auch aus anderen Ländern erreichen viele Geflüchtete Schleswig-Holstein.

Kinder und Jugendliche leiden wie keine andere Gruppe unter den Folgen des Krieges und den Strapazen der Flucht. Es muss ein gemeinsames Anliegen sein, ihnen und ihren Familien ein sicheres und geschütztes Ankommen und Aufwachsen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und einen schnellen Zugang in die Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren. Die Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen in denen Familien zusammen kommen sind die Orte, an dem Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen Alltag erleben, an denen Sprache erlernt wird und Integration beginnt. Und es sind auch die Orte, die mit verlässlichen Bezugspersonen den nötigen Schutzraum bieten, den Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erlebnissen benötigen.

Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und anderswo in der Welt stellen die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge vor Herausforderungen. Ergänzend zu dem notwendigen Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen geht es darum, niedrigschwellige Angebote der Unterstützung zu schaffen und auszubauen, die eine Brücke in die Regelangebote darstellen können. Dazu zählen frühpädagogische Angebote wie Spielgruppen, Eltern-Kind-Angebote und Angebote zur Sprachförderung. Auch werden Angebote zur psychosozialen Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen benötigt. Und die Familien benötigen Hilfe, um sich in unserem Sozialsystem zu orientieren.

Die Angebote richten sich an alle geflüchteten Familien mit ihren Kindern und unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

Das Aktionsprogramm soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnen, zeitlich und fachlich flexibel auf den jeweiligen Bedarf in enger Abstimmung mit den jeweiligen relevanten Trägern und Vereinen vor Ort zu reagieren. Auch die vorhandenen Strukturen und etablierten Formen der Zusammenarbeit in den Netzwerken der Frühen Hilfen können dafür genutzt werden.

1. Förderzweck, Zeitraum und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt für unterstützende Angebote für geflüchtete Schwangere, unbegleitete Minderjährige und Familien mit ihren Kindern im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.2 Auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Aktionsprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Maßnahmen

2.1. Zweck des Aktionsprogramms ist die gezielte Unterstützung von geflüchteten Schwangeren, unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit ihren Kindern in Ergänzung zu den bestehenden Regelleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems und weiteren Integrationsleistungen durch zusätzliche Angebote. Hierzu zählen:

1. Niedrigschwellige frühpädagogische Angebote (z.B. Spielgruppen, mobile Angebote, sprachkursbegleitete Kinderbeaufsichtigung) für Kinder bis zu 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt in Ergänzung zu den bestehenden Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
2. Angebote zur Festigung der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Entsprechende Angebote am Standort Schule können gefördert werden, wenn sie außerhalb der Schulzeiten und durch zusätzliches Personal durchgeführt werden.
3. Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren mit traumatischen Erfahrungen durch entsprechende qualifizierte Fachkräfte (z.B. Gruppenangebote)
4. Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien (z.B. Eltern-Kind-Angebote, Familiencafés, Angebote in Kindertageseinrichtungen). Außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften können in diesem Bereich je örtlicher Träger bis zu 20.000 Euro eingesetzt werden.
5. Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu den Regelsystemen der Bildung und Betreuung und zum Gesundheitswesen (z.B. Lotsenprojekte, Informationsveranstaltungen).
6. Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften leben.
7. Sprach- und Kulturmittler/innen in Kindertageseinrichtungen, Teilnahme an Programm Rucksack-Kita.
8. „Helfende Hände“ und Kita-Assistenzen in Kindertageseinrichtungen und Kitasozialarbeiter/innen.
9. Angebote zur Betreuung und Hausaufgabenbegleitung für geflüchtete Kinder im Grundschulalter in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten im Hort und Ganztage.
10. Ferienfreizeitangebote in Schleswig-Holstein für Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine leben in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. Für diesen Bereich können je örtlicher Träger bis zu 70.000 Euro eingesetzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung ausschließlich dieser Angebote sind auch Aufwendungen für Sprachmittler/innen und Übersetzungsleistungen förderfähig.

2.2. Die unter Ziffer 2.1 genannten Leistungen können insbesondere erbracht werden von

- Familienzentren,
- Familienbildungsstätten,
- Trägern von Angeboten der Frühen Hilfen,
- Kindertageseinrichtungen

- Vereinen, weiteren Einrichtungen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die von den unter Ziffer 3.1 genannten Antragsberechtigten als geeignet erachtet werden entsprechende Unterstützungsangebote vorzuhalten. Auch örtliche Träger, Ämter, Gemeinden sowie Sportvereine können Träger von Angeboten sein.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie können die Mittel an die unter Ziffer 2.2 genannten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie weiterleiten.
- 3.2. Für die Auswahl von geeigneten Angeboten nach Ziffer 2.1 in Abstimmung mit den für Integration zuständigen Stellen vor Ort und für die Auszahlung der Förderung an die Letztempfängerin/ den Letztempfänger legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein geeignetes Verfahren fest.

4. Art, Umfang und Höhe

- 4.1. Die Mittel sind zur Erstattung für ab dem 01.01.2024 entstandene Aufwendungen für Angebote nach Nr. 2.1 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu 90% der Auslagen für unmittelbare und zusätzliche Personal- und Sachausgaben erstattet, die unter Anlegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich und angemessen sind. Die weiteren Ausgaben sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Die Höhe der Mittel ist von den Einrichtungen nach Nr. 2.2 in geeigneter Weise beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen und von diesem zu prüfen. Gemeinkosten für die Bereitstellung der Angebote sind jeweils bis zu 10% der anererkennungsfähigen Personalausgaben förderfähig.
- 4.2. Die Mittel werden nach dem in Anlage 1 dargestellten Schlüssel verteilt (nicht veröffentlicht). Bemessungsgrundlage für die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Anzahl der Einwohner zum 31.12.2022 unter besonderer Berücksichtigung der Standorte mit einer Landesunterkunft für Geflüchtete.
- 4.3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in geeigneter Weise die Mittelverwendung im Sinne dieses Aktionsprogramms sicher und tragen die Verantwortung für die Leistung. Sie prüfen und gewährleisten eine wirtschaftliche und wirksame Umsetzung der bereitgestellten Mittel. Förderfähig sind Ausgaben in Ergänzung oder Erweiterung zu bereits bestehenden Förderungen von Bund, Land (insb. Sprachförderungs- und Integrationsvertrag) und Kommunen. Entsprechende Fördermöglichkeiten sind zu prüfen. Zusätzliche Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können nur anerkannt werden, wenn keine Doppelförderung zu einer zusätzlichen SQKM-Förderung entsteht. Die Leistung darf nicht für Einnahmeausfälle oder Betriebskostendefizite bei den unter 2.2 genannten Einrichtungen verwendet werden.

4.4. Für Ferienfreizeitangebote nach Nr. 2.1. Ziffer 10 wird ein Tagessatz von bis zu 40 Euro pro ukrainischem Kind oder Jugendlichen erstattet.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

6.2 Für die Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft quartalsweise.

6.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nicht weitergeleitete Mittel bis zum 30.09.2024 anzuzeigen und gegebenenfalls zurück zu erstatten.

6.4 Die Mittelverwendung der Leistungen ist in dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular bis zum 30.06.2025 nachzuweisen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten zum 01.01.2024 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2024.

Kiel, den 07.03.24

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung


Aminata Touré